



Mag. Michael Spiss
c/o Raiffeisen.Capital Management
1190 Wien, Mooslackengasse 12
Tel: (01) 71170-3410

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

vorab per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

vorab per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21.04.2017

**GZ: BMF-090101/0002-III/5/2017,
Entwurf zum Börsegesetz 2018 und zum Wertpapieraufsichtsgesetz 2018**

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Schutzverband der Wertpapierbesitzer, eine Interessenvereinigung institutioneller Anleger, wie Versicherungen, Banken und Kapitalanlagegesellschaften, erlaubt sich zum vorgelegten Entwurf der Neufassung des Börsegesetzes und des Wertpapieraufsichtsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Österreichische Schutzverband der Wertpapierbesitzer begrüßt die vorgesehene Anpassung börserechtlicher und finanzaufsichtsrechtlicher Regelungen an das einschlägige unionsrechtliche Regelungswerk und die Bemühung um die Verstärkung des Anlegerschutzes und die Verbesserung der Integrität und Transparenz der Finanzmärkte.

Allerdings stellen die nun vorgesehenen Regelungen zum freiwilligen Delisting für die an geregelten Märkten der Wiener Börse zum Handel zugelassenen Wertpapieren in § 38 (7) des Ministerialentwurfes gerade das Gegenteil einer Verbesserung der Funktion des österreichischen Kapitalmarktes und des Anlegerschutzes dar. Vom Österreichischen Schutzverband der Wertpapierbesitzer werden nachhaltig Bedenken gegen die nun diesbezüglich vorgesehenen Regelungen erhoben.

Die dem Emittenten eingeräumte Möglichkeit des Delistings im Fall des Vorliegens eines Hauptversammlungsbeschlusses oder eines Mehrheitsverlangens der Aktionäre ist inakzeptabel und abzulehnen.

Ein Delisting mit Hauptversammlungsmehrheit wird mit Rücksicht auf die geringe Präsenz der Aktionäre in Hauptversammlungen regelmäßig auch dann schon für einen Aktionär mit einem Stimmenanteil von deutlich unter 50 % möglich sein. Es würde also einer relativ geringen Minderheit möglich, zu Lasten der übrigen Aktionäre ein Delisting zu bewirken.

Der Wegfall der börslichen Handelbarkeit eines Wertpapiers führt notwendiger Weise zu dessen nachhaltiger Entwertung. Als Käufer kommt im Ergebnis nur mehr der die Hauptversammlungsmehrheit kontrollierende Aktionär in Frage. Insbesondere institutionelle Anleger, die in ihren Anlagerichtlinien gehalten sind nur in börsen-notierte Werte zu investieren, müssen verkaufen und fallen als Marktteilnehmer weg, was wesentlich zum Wertverlust des betroffenen Titels beiträgt. Für den Privataktionär, der regelmäßig nur sporadisch in Hauptversammlungen präsent ist, steht einem Delisting völlig schutzlos gegenüber. Durch die vorgesehenen Schutzmechanismen der Anbotspflichten erscheint das Schutzbedürfnis der Anleger nicht ausreichend gesichert. Die vorgesehene Regelung schützt nicht vor Missbrauch durch den die Hauptversammlungsmehrheit kontrollierenden Minderheitsaktionär.

Auch die Bestimmung in § 38 (8) des Ministerialentwurfes, wonach dem Erfordernis des nicht gefährdeten Anlegerschutzes dann genüge getan sei, wenn nach dem Delisting der Handel an einem geregelten Markt in einem EWR-Mitgliedsstaates gesichert ist, stellt keinen tauglichen Schutz gegen Missbrauch dar.

Die Ermöglichung eines Delistings unter diesen Voraussetzungen, wäre im höchsten Maße für den österreichischen Kapitalmarkt schädlich und für den Anlegerschutz kontraproduktiv.

Für eine börsennotierte Gesellschaft, die als Publikumsgesellschaft von der Struktur her ihren Wert für die Aktionäre in der Marktgängigkeit der Anteilsrechte besitzt, stellt ein Delisting durch die Beendigung der Marktgängigkeit eine substantielle Strukturänderung dar, die zum Wertverlust für die Aktionäre führt. Eine derart fundamentale Strukturänderung der Gesellschaft, soll nicht durch eine Hauptversammlungsmehrheit – das heißt in Wahrheit durch eine Minderheit – zu Lasten der im Kapitalmarkt investierten Mehrheit erzwungen werden können.

Der österreichische Schutzverband der Wertpapierbesitzer ist der Auffassung, dass für ein Delisting jedenfalls eine Hauptversammlungsmehrheit von 90 % erforderlich sein muss und nur auf diese Weise möglichem Missbrauch Einhalt geboten werden kann. Mit der vorliegend geplanten Delistingregelung wäre das Vertrauen in die Funktion des österreichischen Kapitalmarktes fundamental erschüttert.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Mag. Michael Spiss

Präsident



Mag. Wolfgang Traindl

1. Vizepräsident